|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0607 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 23.03.1944 |
| P. | 259–260 |

[*p. 259*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Albert Flückiger, geboren 1903, Schleifer, wohnhaft in Oberengstringen bei Zürich, Zürcherstraße 185, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte namens und mit nachträglich beigebrachter Vollmacht des Albert Flückiger Fritz Lang, Brugg, Bahnhofplatz 1, am 19. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrage, es sei die Wohnbewilligung für die Zweizimmerwohnung im Parterre links am Bombachsteig 15, in Zürich 10, zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent bewohnt heute mit seiner Ehefrau und zwei Kindern im Alter von 7 Jahren bzw. 7 Monaten eine Wohnung an der Zürcherstraße 185, in Oberengstringen. Seit Januar 1935 steht er bei der Firma Maag, Zahnräder-A.-G., in Zürich, in Stellung als Schleifer im Zwei- und Dreischichtenbetrieb. Den Arbeitsplatz erreicht er mit dem Velo. Er war schon während der Jahre 1930 - 1939 in Zürich niedergelassen. Am 28. Dezember 1943 wurde ihm seine Wohnung in Oberengstringen auf den 31. März 1944 gekündigt infolge eines in Aussicht stehenden Verkaufs des Hauses. Der Käufer, Jakob Werffeli-Auer, Hardstraße 238, Zürich 5, will die vom Rekurrenten innegehabte Wohnung selbst beziehen und hat deswegen ein Niederlassungsgesuch an den Gemeinderat Oberengstringen eingereicht. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, es könne infolge Wohnungsnot der Zuzug von Werffeli mitunter der Bedingung zugelassen werden, daß der Rekurrent wegziehe.

Der Rekurrent hat mit Fritz Lang, Brugg, Bahnhofplatz 1, einen Mietvertrag über die in dessen Haus Bombachsteig 15, Zürich 10, befindliche Zweizimmerwohnung im Parterre links auf den 1. April 1944 abgeschlossen. Die in Frage stehende Wohnung wurde beim Bau des Hauses, das sieben Zwei- und Dreizimmerwohnungen aufweist, für einen Hauswart, der zugleich die Zentralheizung bedienen soll, vorgesehen. Der Rekurrent will mit seiner Frau zusammen diese Funktionen übernehmen und kann sich dadurch einen Nebenverdienst verschaffen. Diese Hauswartwohnung wurde am 25. November 1943 auf den 1. Januar 1944 vom Wohnungsnachweis der Stadt Zürich ausgeschrieben. Sie steht trotzdem seit Anfang Januar leer, und es melden sich für sie auch keine Interessenten außer dem Rekurrenten.

Es entspricht dem Sinne des oben erwähnten Bundesratsbeschlusses als wohnnotrechtliche Maßnahme, daß gestützt auf ihn die Niederlassung nur verweigert werden kann, wenn der Wohnungsmarkt einer Gemeinde durch den Zuzug des Gesuchstellers belastet würde. Nachdem verschiedenenorts eingezogene Erkundigungen die Richtigkeit der tatsächlichen Ausführungen des Rekurrenten und seines Vertreters ergaben, kann angenommen werden, daß keine oder nur äußerst geringe Nachfrage nach der Wohnung besteht, in welche der Rekur- // [*p. 260*] rent ziehen will. Es wird demnach der Wohnungsmarkt der Stadt Zürich nicht belastet, wenn dem Rekurrenten die Wohnbewilligung hiefür erteilt wird. Sein Begehren kann also aus wohnnotrechtlichen Gründen nicht abgewiesen werden. In diesem Zusammenhang fällt auch die Entlastung des Wohnungsmarktes der Stadt Zürich durch den bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Rekurrenten möglich gewordenen Wegzug des Willi Werffeli von Zürich nach Oberengstringen in Betracht.

Im weitern tragen die vermehrte Arbeitsmöglichkeit des im Stundenlohn beschäftigten Rekurrenten sowie der zusätzliche Verdienst aus Hausverwaltung und Heizungsbesorgung zur Rechtfertigung des Zuzuges nach Zürich bei, wenn auch diese Umstände an sich nicht ausreichen würden, die Verweigerung der Niederlassung in der Stadt Zürich als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Albert Flückiger gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 wird gutgeheißen und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich unter der Bedingung erteilt, daß er die Parterrewohnung links am Bombachsteig 15, Zürich 10, bezieht.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Albert Flückiger, Zürcherstraße 185, Oberengstringen, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]